

ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE

In Verbindung mit

Karl Acham, Günther Binding, Wolfgang Brückner, Kurt Düwell
Wolfgang Harms, Günter Johannes Henz, Gustav Adolf Lehmann

herausgegeben von

EGON BOSHOF

68. Band



1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

BRUNNEN ADI MUNICH

86/631

Miszelle

„Priesterbild“, Reformpapsttum und Investiturstreit

Methodische Anmerkungen zu einer Neuerscheinung

von Rudolf Schieffer

Ein halbes Jahrhundert nach dem Erscheinen von Gerd Tellenbachs ‚Libertas‘-Buch wird man es rückblickend als hauptsächliches Verdienst dieses Werkes empfinden, einer vordergründig „realpolitischen“ Sicht von Kirchenreform und Investiturstreit den Boden entzogen zu haben¹. Zu einer Zeit, als sich derlei keineswegs von selbst verstand, hat Tellenbach aus der kirchengeschichtlichen Entwicklung seit der Spätantike heraus den großen Konflikt der Jahrzehnte vor und nach 1100 als Zusammenstoß verschiedener, bis dahin jedoch ungeschiedener Wertordnungen (bei ihm „Hierarchievorstellungen“) gedeutet, als eine genuin geistige Auseinandersetzung also, in der das theokratische Herrschertum des früheren Mittelalters trotz aller äußeren Machtmittel zum Scheitern verurteilt war und zur Suche nach neuen Formen seiner Legitimation gedrängt wurde. Diese Einschätzung ist im Kern längst zur herrschenden Lehre der Handbücher und Überblicksdarstellungen geworden² und hat mannigfache weitere Forschungen ideengeschichtlicher Art

¹ G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, 1936; vgl. zuletzt dessen resümierende Beiträge: *Die abendländische Kirche des zehnten und elften Jahrhunderts im Ganzen der Kirchengeschichte*, in: *Aus Kirche und Reich*. Festschrift F. Kempf, hg. v. H. Mordek, 1983, S. 125–130; „Gregorianische Reform“. *Kritische Besinnungen*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit*, hg. v. K. Schmid, 1985, S. 99–113.

² Vgl. zuletzt etwa U. R. Blumenthal, *Der Investiturstreit*, 1982, S. 74ff.; H. Jakobs, *Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215*, 1984, S. 129ff.; A. Haverkamp, *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273*, 1984, S. 54ff.

angeregt, die teils in längerfristiger Perspektive³, teils in Konzentration auf einzelne gedankliche Elemente⁴ das Bild der hochmittelalterlichen Kirchenreform und ihrer Wirkungen zunehmend differenziert haben. Als ein neuer Schritt in diese Richtung ist die Kölner Dissertation von Johannes Laudage aufzufassen, die kürzlich unter den Beiheften zu dieser Zeitschrift erschien⁵ und sich dem „Zusammenhang zwischen der Neubesinnung auf den Charakter des kirchlichen Amtes und der Herausbildung eines Reformpapsttums“ (S. 309) widmet, um so einen Beitrag zur „tieferen Erforschung des kirchlichen Selbstverständnisses im Zeitalter der gregorianischen Reform“ (S. 19) zu leisten.

Das bereits im Titel aufscheinende Stichwort „Priesterbild“ zielt darauf ab, daß die kirchliche Erneuerungsbewegung des 11. Jahrhunderts starke Impulse empfangt, ja womöglich getragen war von dem Wunsch nach einem „reineren“, von der Laienwelt deutlich abgehobenen Klerus als dem Garanten einer gottgefälligen und damit heilswirksamen Sakramentenvermittlung. Es geht somit um eine nähere Entfaltung der schon von Tellenbach so bezeichneten „sakramentalen Hierarchievorstellung“, die im Zuge der Kirchenreform fraglos gegenüber der „asketischen Hierarchievorstellung“ des Mönchtums und der „monarchisch-theokratischen Hierarchievorstellung“ des traditionellen Königtums an Boden gewann⁶. Der Vorgang, dem sich Laudage zuwendet, betraf grundsätzlich alle Inhaber geistlicher

³ Vgl. u. a. G. B. Ladner, *The Idea of Reform. The Impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers*, 1959; K. F. Morrison, *Tradition and Authority in the Western Church 300–1140*, 1969; W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A Study in the Ideological Relation of Clerical to Lay Power*, 1970.

⁴ Vgl. u. a. Y. Congar, *Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformer des 11. Jahrhunderts*, in: *Sentire ecclesiam*, hg. v. J. Daniélou / H. Vorgrimler, 1961, S. 196–217; J. Gilchrist, „*Simoniaca haeresis*“ and the Problem of Orders from Leo IX to Gratian, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, 1965, S. 209–235; L. F. J. Meulenberg, *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.*, 1965; O. Capitani, *Immunità vescovili ed ecclesiologia in età pre-Gregoriana e Gregoriana. L'avvio alla restaurazione*, 1966.

⁵ Johannes Laudage, *Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 22), Kön/Wien: Böhlau 1984, VIII u. 338 S.

⁶ Vgl. Tellenbach, *Libertas* S. 48ff.

Weihen (vom Ostiarier, mindestens aber vom Subdiakon bis hinauf zum Papst selber)⁷ und war darauf gerichtet, deren Lebensweise und Amtsführung bestimmten, zugleich ihren Vorrang vor den übrigen Christen begründenden Normen zu unterwerfen (oder doch anzunähern). Man sollte also vielleicht präziser von einem spezifischen Klerusideal sprechen, das im 11. Jahrhundert verändernden Einfluß auf das Verhältnis von Kirche und Welt genommen hat.

Dem systematischen Grundanliegen entspricht es, daß das Buch dort am meisten überzeugt, wo es selbst mit generalisierenden und theoretisierenden Quellen zu tun hat. Ein solches Kernstück bildet naturgemäß die Interpretation der seit jeher stark beachteten „Programmschriften“ der Kardinäle Humbert von Silva Candida und Petrus Damiani aus den 1050er und 1060er Jahren. Während bei Humbert die Polemik gegen das Übel der Simonie und deren Deutung als Häresie den Ausgangspunkt bilden und zur grundsätzlichen Ablehnung der Laieninvestitur, auch der von Königen vorgenommenen, führen (S. 169 ff.), steht bei Petrus Damiani mehr die angemessene Lebensführung der Geistlichen im Vordergrund, also das Verbot des Umgangs mit Frauen sowie die Forderung nach besitzlosem, apostelgleichem Gemeinschaftsleben und tatkräftiger Seelsorge (S. 185 ff.). Der Schnittpunkt, in dem beide Denkansätze übereinkommen, ist sichtlich ein Idealbild vom Priestertum, dessen weitverbreitete Mißachtung in den Augen der beiden Kardinäle den Heilsauftrag der Kirche empfindlich gefährdete und damit zu einschneidenden Reformen nach der Richtschnur einer vermeintlich besseren kirchlichen Frühzeit herausforderte. Zwar hat Petrus Damiani weniger deutlich ausgesprochen, bis zu welchen konkreten Folgerungen dies führen sollte, doch läßt der 1061 gestorbene Humbert keinen Zweifel daran aufkommen, daß er den Konfliktstoff künftiger Jahrzehnte bereits in voller Klarheit erfaßte und zu formulieren wußte. Auf ihn scheint es in erster Linie zurückzugehen, daß sich das Streben nach sittlicher

⁷ Im einzelnen wäre allerdings stärker zu differenzieren, inwieweit hierarchische Gedanken, kanonikale Gemeinschaftsideale oder auch der Wunsch nach intensiverer cura animarum im Vordergrund standen. Jedenfalls scheint ein erheblicher Teil der von Laudage erörterten Zeugnisse keineswegs die Gesamtheit damaliger Priester in den Blick zu fassen.

Besserung des Klerus gedanklich mit einer Abwertung der Laien und ihrer Stellung in der Kirche verband⁸.

Beachtliche Einsichten erzielt Laudage, auf der Ebene des Abstrakt-Ideellen verweilend, auch bei dem Versuch, Spiegelungen dieses reformerischen „Priesterbildes“ nicht nur in der späteren Publizistik des Investiturstreits, sondern auch in der zeitgenössischen Hagiographie aufzuweisen (S. 274 ff.). Die Viten des Mailänder Patareners Arialdo (um 1075 entstanden) wie auch der Bischöfe Benno von Osnabrück (zwischen 1090 und 1100), Norbert von Magdeburg (einige Zeit vor 1155/61) und Altmann von Passau (zwischen 1125 und 1141) veranschaulichen bei allen Unterschieden im Detail eine übereinstimmende Neigung, „die musterhafte Ausübung des priesterlichen Amtes als Hauptkriterium für die persönliche Heiligkeit zu deklarieren“ (S. 280)⁹. Erst recht aber tritt an Ausbreitung und Erfolg der Kanonikerbewegung des 11./12. Jahrhunderts zutage, welche Dynamik das zur Überwindung akuter Mißstände geschaffene Leitbild der *vita apostolica* zu entfalten imstande war (S. 285 ff.). Von Alexander II. und Gregor VII., namentlich aber Urban II. eifrig gefördert, gab es den Anstoß zur Entstehung zahlreicher reformierter Klerikergemeinschaften, zur Herausbildung eines neuartigen kanonikalen Selbstbewußtseins (auch gegenüber dem Mönchtum) und schließlich zu einer Pluralität im Ordenswesen, die seither das Erscheinungsbild der Kirche bestimmt. An der Existenz eines spezifischen „Priesterbildes“ der Reformen und an seiner historischen Tragweite ist also nicht zu zweifeln.

Freilich beläßt es Laudage nicht bei der Beschreibung der inneren Kohärenz im Denken Humberts, Petrus Damianis und wohl auch Gregors VII., sondern er sucht auf diesem Wege auch

⁸ Dies steht freilich unter dem Vorbehalt, daß über Humberts Resonanz kaum konkrete Zeugnisse vorliegen; vgl. R. Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König, 1981, S. 42 ff. Laudage S. 183 vermutet darüber hinaus, die Teilüberlieferung in Vich, *Arxiu Capitular* 46 s. XI sei als eine „Erläuterung“ des im selben Codex enthaltenen Rundschreibens JL 4405 über die Lateransynode von 1059 gedacht gewesen, doch steht wegen des fragmentarischen Charakters der Handschrift nicht einmal fest, ob das 3. Buch *Adversus simoniacos* darin überhaupt enthalten war.

⁹ Ergänzend wäre übrigens auch auf *Vita Annonis* 1,8 (MGH SS 11, 470) von 1104/05 hinzuweisen.

einen neuen Schlüssel zu der alten „Frage nach Herkunft und Charakter der Reformvorstellungen“ (S. 2) überhaupt. Aus der systematischen Aufgabe, auf den Spuren Tellenbachs und anderer eine gemeinsame Wurzel der verschiedenen Erneuerungsimpulse zu bestimmen, wird ein genetisch-chronologisches Problem, wenn die Herleitung jenes „Priesterbildes“ dazu dienen soll, „den Beginn der allgemeinen Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts“ (S. 5) näher festzulegen. Natürlich gibt es auch Dezennien vor Gregor VII. bereits Signale für eine beginnende „Neubesinnung auf den Charakter des kirchlichen Amtes“ (S. 51), die sich zumal an den vielfältigen, von der Forschung nicht selten unterschätzten Ansätzen zur Reform des kanonischen Gemeinschaftslebens ablesen läßt. In Hildesheim, Bamberg und weiteren reichskirchlichen Domstiften unter Kaiser Heinrich II. (S. 90ff.) hat dies eine andere Ausprägung erfahren als im Umkreis des italischen Bischofs Johannes von Cesena (S. 116ff.) oder im 1039 gegründeten Reformstift Saint-Ruf in Avignon (S. 120), doch waren gewiß hier wie dort Unzufriedenheit mit der Anwendungspraxis der Aachener Institutio von 816 und ein neuer asketischer Ernst in der apostolischen Nachfolge wirksam. Beides hat im übrigen auch bereits in Bischofsviten seinen hagiographischen Ausdruck gefunden (S. 94ff.)¹⁰. Darüber hinaus lassen sich in der synodalen Gesetzgebung der Zeit Papst Benedikts VIII. – konkret: in Ravenna/Rom 1014, Pavia 1022 und Seligenstadt 1023 – einzelne Beschlüsse gegen Simonie und Klerikerehen aufweisen, die von der Sorge um das sittliche Niveau des geistlichen Standes bestimmt waren und insofern zum Wurzelgrund des reformerischen „Priesterbildes“ gehören mögen (S. 52ff., 84ff.). Erstaunlicher schon wird man es finden, auch die damals entstandenen kirchlichen Rechtsbücher, das Dekret Burchards von Worms und die *Collectio canonum in V libris*, unter die „Fundamente

¹⁰ Unzutreffend ist es allerdings, wenn Laudage S. 99f. (im Gefolge Drögereits) bei der Behandlung der *Vita Bernwardi* befindet, deren Nachricht von einer Wahl Bernwards 993 sei „nur schwer mit den übrigen Nachrichten zur Bischofserhebung des Heiligen in Einklang zu bringen“; Thietmar von Merseburg, *Chron.* 4,9 schreibt eigenhändig: *Tunc Bernwardus magister regis facta electione consecratur* (ed. R. Holtzmann, *MGH SS rer. Germ. N. S.* 9, 1935, S. 142).

der gregorianischen Erneuerungsbewegung“ (S. 58) eingereiht zu sehen (S. 56ff., 78ff.).

Gerade hier wird deutlich, zu welchen perspektivischen Verzerrungen eine solche, allein von konzeptionellen Entsprechungen und zudem von der Kenntnis der späteren Entwicklung angeregte Betrachtungsweise führt. Die kirchliche Erneuerungsbewegung des 11. Jahrhunderts war ja als Re-form in ihrem materiellen Gehalt wenig originell und viel eher darauf gerichtet, uralten Normen zu neuer Geltung zu verhelfen. Gebote des Zölibats und Verbote der Simonie, aber auch Einschärfungen des kanonischen Weihealters und der Ehrfurcht vor liturgischem Gerät lassen sich nicht nur bis ins frühe 11. Jahrhundert, sondern über die Karolingerzeit bis in die Spätantike zurückverfolgen und sind gewiß immer Ausfluß eines bestimmten „Priesterbildes“ gewesen¹¹. Erhellend ist nicht eigentlich, seit wann und wie oft diese Postulate ausgesprochen worden waren, sondern wo und warum sie eines Tages neu begriffen wurden mit praktischen Konsequenzen, die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die mittelalterliche Welt verändert haben. Bei der Suche nach dem „Beginn“ der Kirchenreform geht es also nicht um die Entwicklungsgeschichte einzelner ihrer Elemente, gar um die autonome Logik bestimmter Normen und dahinterstehender Ideale, sondern um ein Problem der Rezeption oder Perzeption. Im Falle von Burchards Dekret z. B. kann gar nicht bestritten werden, daß diese Summe des traditionellen Kirchenrechts¹² dank ihrer

¹¹ Über „die priesterliche Erneuerung“ meint Laudage selbst: „Ihre Ursprünge reichen streng genommen bis in die Karolingerzeit zurück“ (S. 44). Zur Tradition antisimonistischer Maßnahmen vgl. auch Tellenbach, „Gregorianische Reform“ S. 101f., der die Kanones von Ravenna (1014) an diejenigen der Synode Benedikts VII. und Ottos II. von 981 anschließt. Auch die Synode von Ingelheim (948) hatte sich gegen den Verkauf von Kirchen gewandt (vgl. Schieffer, Investiturverbot S. 31 Anm. 95).

¹² Im Hinblick auf Burchard verfolgt Laudage S. 56ff. das Ziel, aus der Auswahl, der Zusammenstellung und den Modifikationen der kanonistischen Quellenzitate eine Grundhaltung zu erschließen, die eine „starke innere Distanz“ (S. 63) zur damaligen reichskirchlichen Wirklichkeit erkennen lasse. Tatsächlich dürften sich jedoch die fraglichen Textstellen mit dem im Prolog ausgesprochenen Wunsch des Wormser Bischofs erklären, ein umfassendes und authentisches Bild der Überlieferung zu geben, und sie sind auch durchweg aus der Karolingerzeit abzuleiten. Der Gedanke, „Burchard eher mit Reformern vom Schlage Humberts de Silva Candida oder Petrus Damiani in Verbindung (zu) bringen“ (S. 64), scheidet zumal an Burchards völlig konventioneller Haltung zu Simonie, Zölibat und Primat (vgl. S. 73ff.).

Systematik und ihrer starken Verbreitung im weiteren Verlauf des 11. Jahrhunderts höchst anregend auf viele Reformer gewirkt hat, aber es ist kaum erhellend zur Charakteristik Burchards selbst und seiner Zeit, wenn Laudage befindet: „In den Wortlaut des Wormser Dekretes gingen damit Formulierungen ein, die letzter Konsequenz (!) zu dem vor allem von Humbert de Silva Candida verfochtenen Gedanken führen mußten (!), daß auch die Mitwirkung des gesalbten Herrschers bei der Bischofsweihe als unerlaubte Einmischung eines Laien in die Sakramentenvermittlung zu betrachten sei“ (S. 69), ohne zu zeigen, daß diese „letzte Konsequenz“ in den knapp 50 Jahren zwischen dem Dekret und den Büchern gegen die Simonisten auch tatsächlich gezogen worden ist. Für die erhebliche Diskrepanz, die zwischen der ursprünglichen Intention und der faktischen späteren Wirkung eines kirchlichen Rechtsbuches eintreten kann, genügt es, an die pseudoisidorischen Fälschungen als markantestes Beispiel zu erinnern¹³.

Es kommt hinzu, daß die Reform des 11. Jahrhunderts mit Staatskirchentum und Eigenkirchenwesen Phänomene bekämpfte, die sich durch viele Generationen abseits der geschriebenen Normen entwickelt hatten und eher politisch-soziale als juristisch-institutionelle Realitäten waren. Sie sind nie angeordnet worden in einer Weise, die sich förmlich hätte rückgängig machen lassen, und um sich gegen sie zu wenden, hätte „eigentlich“ immer schon kanonistisches Rüstzeug bereit gelegen: Nicht erst Burchards Dekret (um 1010), sondern bereits Reginos Libri de synodalibus causis (um 906) oder die pseudoisidorische Sammlung des mittleren 9. Jahrhunderts, ja im Grunde jedes Exemplar der Dionysio-Hadriana boten hinreichend Rechtssätze an, um den Erscheinungsformen der „église au pouvoir des laïques“ entgegenzutreten¹⁴. Daß dergleichen lange

¹³ Laudage schreibt treffend, daß „die falschen Dekretalen... wie andere Rechts-sammlungen auch von den Reformern als eine Art Steinbruch benutzt“ wurden, „aus dem man sich das für die Erneuerung Notwendige herausbrach“ (S. 33).

¹⁴ Vgl. zur kanonistischen Tradition des besonders markanten 31. Apostolischen Kanons (gegen *saeculi potestates* bei der Bischofserhebung) Schieffer, Investiturverbot S. 34 ff. Wenn mit diesem Zitat „an den Fundamenten... der königlichen Kirchenhoheit“ gerüttelt wurde (Laudage S. 61), so war das längst vor Burchard geschehen, – ohne greifbare Wirkung.

Zeit nicht oder nur in schüchternen Ansätzen, dann aber deutlich und wirkungsvoll geschah, zeigt erneut, wie sehr es sich um einen Vorgang des Bewußtseinswandels handelt, dem nicht mit allgemeinen Kategorien der immanenten Folgerichtigkeit, sondern nur mit Blick auf konkrete Individuen und deren historisches Umfeld beizukommen ist. Und so bedurfte es eben – anders als Laudage meint – durchaus eines Mannes von der Statur Humberts von Silva Candida, um wider eingespielte Denkschemata aus der vorliegenden Überlieferung jene Konsequenzen zu ziehen, die vermeintlich längst schon auf der Hand gelegen hatten¹⁵. Gewiß sind auch Humberts „folgeschwere Ideen“¹⁶ nicht aus heiterem Himmel gefallen, aber gegen Laudages Vorstellung von einer ausgedehnten Verbreitung des Reformideals in der ersten Jahrhunderthälfte muß doch daran festgehalten werden, daß erst mit der Synode von Sutri (1046) oder dem Pontifikatsbeginn Leos IX. (1049) der qualitative Sprung eintrat, weil von da an die feste Verbindung von Reformstreben und Primatialgewalt (und damit bald die Zentralisierung der Kirche als neues eigenständiges Ziel) sowie die konkrete Wendung gegen die Laienmacht (gerade auch als Kehrseite eines schärfer gefaßten „Priesterbildes“) in Erscheinung traten. Damit ist zugleich der Maßstab bezeichnet, nach dem die bekannten Äußerungen der zeitgenössischen Kritiker an Heinrichs III. Kirchenpolitik (S. 123 ff.) ins Gesamtbild einzufügen sind. Die Haltung Gerhards von Cambrai († 1051), Halinards von Lyon († 1052), Wazos von Lüttich († 1048) und – mit Einschränkungen – auch noch des anonymen Verfassers von *De ordinando pontifice* (1047/48)¹⁷ ist vorgregorianisch, insofern bei ihnen der jurisdiktionelle Vorrang des Papsttums, das Zölibats-

¹⁵ Vgl. dagegen Laudage: „Bereits die schlichte Orientierung an den Normen des kanonischen Rechts, wie sie uns in den Werken Burchards von Worms und Bernos von Reichenau begegnen, führte zu einem Gedankengang, der den geistlich-weltlichen Synergismus des Reichskirchensystems ganz prinzipiell für problematisch erklärte“ (S. 112).

¹⁶ So A. Michel, Die folgeschweren Ideen des Kardinals Humbert und ihr Einfluß auf Gregor VII., in: *Studi Gregoriani* 1, 1947, S. 65–92.

¹⁷ Dieser sog. *Auctor Gallicus* unterscheidet sich von den drei anderen vor allem durch die grundsätzlichere Beachtung, die er dem Simonieproblem schenkt, doch übertreibt Laudage, wenn er meint: „... das Problem der Simonie steht in *De ordinando pontifice* im Mittelpunkt“ (S. 148; besser S. 145).

problem oder die *vita apostolica* keine Rolle spielten und selbst die Bekämpfung der Simonie eher Nebensache war. Auch die Laiengewalt in der Kirche wurde nicht gregorianisch, d. h. generell und in vollem Umfang, angegriffen (z. B. nicht im Eigenkirchenwesen), sondern es ging allein um die Stellung der Bischöfe gegenüber dem König/Kaiser und dies jeweils aus gegebenem Anlaß mit konkreter, begrenzter Zielsetzung. Die alte Polarität zwischen „sakramentaler“ und „theokratischer Hierarchievorstellung“ (im Sinne Tellenbachs) kam dabei nicht zum ersten Mal zur Sprache, und wie stets seit den Tagen des Gelasius († 496) ging der Konflikt, solange er sich in der Theorie bewegte, zugunsten der geistlichen *auctoritas* aus¹⁸. Man mag das mit Laudage unter „Vorboten eines neuen Priesterideals“ (S. 129f.) verbuchen, muß sich aber darüber im klaren sein, daß damit eine ganz andere Ebene in den Blick gefaßt wird als etwa mit den disziplinären Kanones von Ravenna/Rom (1014), mit dem asketischen Schwung der frühen Kanonikerbewegung oder mit der theologischen Diskussion um die Simonistenweihen.

Überhaupt scheint es, daß die aus Humberts und Petrus Damianis Gedankenwelt abgeleitete moderne Begriffsbildung „Priesterbild“ dazu verleitet, Unterschiede zu verwischen, deren Widerstreit gerade die historische Entwicklung bestimmt hat. Dies wird zumal deutlich an der von Laudage ausgiebig geführten Erörterung darüber, wann und wo im 11. Jahrhundert Könige als Laien bezeichnet worden sind. Auch hierin gebührt Humbert der Ruhm, als erster auf alle rechtlichen Konsequenzen einer solchen Einschätzung hingewiesen zu haben, doch ist das zu Grunde liegende Prinzip an sich uralt. Da dem gesalbten König niemals ein bestimmter Platz in der kirchlichen Hierarchie eingeräumt worden war, konnte er auch die mit dem geistlichen Amt verbundene Weihegewalt nicht usurpieren¹⁹, sondern blieb, wie einst Gelasius formuliert hatte, für sein Seelenheil auf den

¹⁸ Vgl., von Laudage nicht herangezogen: L. Knabe, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits, 1936, bes. S. 116f.; Morrison (wie Anm. 3) S. 275 u. ö.

¹⁹ Vgl. zuletzt Tellenbach, „Gregorianische Reform“ S. 107: „Kaiser und Könige konnten Weihen empfangen, aber selbst sie konnten, obzwar doch Laien besonderer Art (*mediator cleri et plebis*), keine spenden. Und keiner hat es, so viel wir wissen, je versucht.“

Priesterstand angewiesen²⁰. Dies zu wissen und sogar auszusprechen, hatte jedoch jahrhundertlang nicht daran gehindert, sich der Autorität des Königs zu beugen und ihm in der Kirche faktische Befugnisse zuzugestehen, die ihn weit über alle ungeweihten Laien hinaushoben²¹. Auch nach der Abfassung von Humberts Simonistenbüchern braucht darum nicht gleich jeder, der den König zu den Laien rechnete, für Humberts „Priesterbild“ vereinnahmt zu werden oder gar von der Mitwelt in diesem Sinne verstanden worden zu sein. Im Gegenteil, die Rolle, die eben noch Heinrich III. bei der Neukonstituierung des Papsttums übernommen hatte, konnte ganz andere Urteilsmaßstäbe begünstigen, und es gibt Anzeichen dafür, daß dies selbst die römischen Reformer nicht unbeeindruckt gelassen hat.

Wir sind damit schon mitten in der kirchenpolitischen Entwicklung nach 1057/58 angelangt, die sich Laudage als Konkretisierung und Durchsetzung des nun herangereiften reformerischen „Priesterbildes“ vorstellt, ablesbar nicht nur an der gedanklichen Entfaltung der Publizistik und an den programmatischen Fortschritten der Kanonikerreform, sondern auch und gerade am Verhältnis der beiden Gewalten und an der päpstlich-synodalen Gesetzgebung. Großen Nachdruck legt er auf die Feststellung, daß „die Neubesinnung auf das priesterliche Amt und seine Stellung in der Kirche“ bereits „die generelle Absicht“ der Lateransynode von 1059 war und demgemäß „die einzelnen Verhandlungsgegenstände des Treffens als Teilaspekte dieses Grundanliegens zu verstehen“ seien (S. 210). Nun ist sicher richtig, daß Hildebrands damalige Rede gegen die Kanonikerregel Ludwigs des Frommen und die anschließende Proklamation des Leitbildes der *vita apostolica*²² epochale Bedeutung für die Verbreitung strengerer Maßstäbe in der priesterlichen Lebensführung gewonnen haben und daß die verschärften Bestimmun-

²⁰ *Gelasii tomus de anathematis vinculo* (JK 701), ed. E. Schwartz, *Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma* (Abh. Akad. München NF. 10, 1934) S. 14; vgl. u. a. Tellenbach, *Libertas* S. 45.

²¹ Vgl. zuletzt etwa A. Angenendt, *Rex et Sacerdos. Zur Genese der Königssalbung*, in: *Tradition als historische Kraft*, hg. v. N. Kamp/J. Wollasch, 1982, S. 100–118; K. J. Leyser, *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen*, 1984, S. 34, 219f. u. ö.

²² Vgl. A. Werminghoff, *Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059*, in: *NA* 27, 1902, S. 669–675.

gen gegen Simonisten und Nikolaiten (bis hin zum Boykottaufruf an die Laien) einem ähnlichen Impuls entsprungen sind, doch stehen daneben auch andere Themen und Beschlüsse der Synode, die gar nicht oder nur mit Mühe unter dem Oberbegriff „Priesterbild“ subsumiert werden können²³. Vor allem der Versuch, das berühmte Papstwahldekret unter Hinweis auf seinen „Königsparagrafen“ als neuartige und betonte Abgrenzung gegenüber den ungeweihten Laien einschließlich des *futurus imperator* zu deuten (S. 212ff.), verführt Laudage zu gewagten Manövern im Umgang mit den Quellen. Daß nämlich Nikolaus II. in seiner Enzyklika über die Lateransynode bei der Wiedergabe des Papstwahldekrets nichts vom Vorbehalt zugunsten Heinrichs IV. schrieb und stattdessen das Anliegen der *electio canonica* und den Vorrang der Kardinäle hervorhob²⁴, sollte jedenfalls nicht zum Anlaß von Überlegungen genommen werden, ob der Papst hier sein eigenes Dekret „sinnentstellend verkürzte“ (so S. 211), sondern bietet im Gegenteil den sichersten, weil völlig authentischen Hinweis darauf, worin in Rom das Wesentliche dieses Beschlusses gesehen wurde²⁵. Nach wie vor spricht eben viel für die These von Hans-Georg Krause, daß 1059 im Verhältnis zum König gar keine Veränderung des Status quo beabsichtigt war und daß der Sinn des „Königsparagrafen“ allein darin bestand, dies eher beiläufig festzuhalten²⁶.

Eine solche Sicht wird im übrigen fühlbar erleichtert, wenn man außer dem idealen „Priesterbild“ der Reformen auch die politische Umwelt bedenkt, in der sie sich behaupten mußten.

²³ Innerhalb des Rundschreibens JL 4405/06 (ed. Schieffer, Investiturverbot S. 212–225), das ich trotz des Einspruchs von F. Kempf, AHP 20, 1982, S. 411, nach wie vor ab Z. 145 eher als Themenübersicht denn als Abfolge von Kanones betrachten möchte (unklar dazu Laudage S. 210ff.), betrifft dies – nach moderner Einteilung – die Absätze 7 (Klostereintritt aus Ehrgeiz), 11 (Verwandtenehe), 12 (Konkubinat), im Grunde aber auch 2 (Beraubung toter Bischöfe), 5 (Verwendung von Zehnten), 8 (gleichzeitige Amtsführung in zwei Kirchen), also rund die Hälfte der aufgeführten Rechtsmaterien.

²⁴ Ed. Schieffer, Investiturverbot S. 214f. Z. 23–37.

²⁵ Vgl. treffend in diesem Sinne F. Kempf, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, AHP 2, 1964, S. 77f. – Es ist reine *Petitio principii*, wenn Laudage von den Verfechtern dieser Auffassung verlangt, sie „müßten doch eine Erklärung dafür parat haben, warum Nikolaus II. das *salvo debito*... einfach unbeachtet ließ, obwohl es um die Grundfrage (!) bei der Erlangung des höchsten kirchlichen Amtes ging“ (S. 213).

²⁶ Vgl. H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, in: Studi Gregoriani 7, 1960, S. 88 u. ö.

Die päpstliche Kirchenreform war schließlich 1046 nicht gegen den römisch-deutschen König in Gang gesetzt, sondern mit seiner ganz ausschlaggebenden Unterstützung auf den Weg gebracht worden²⁷. Zuletzt erst hatte es im Winter 1058/59 der wenigstens indirekten Reichsautorität in Person des Herzogs Gottfried bedurft, um dem von den Reform-Kardinälen erhobenen Papst Nikolaus II. überhaupt Zutritt in Rom zu verschaffen²⁸. Dessen Widersacher, der vom Adel der Campagna getragene Benedikt X., agierte auch zur Zeit der Lateransynode noch unweit der Stadt²⁹, und so konnte es durchaus mit der erklärten Absicht des Papstwahldekrets, *futuris casibus prudenter occurrere*³⁰, im Einklang stehen, wenn unter den Kriterien einer rechtsgültigen Erhebung des römischen Pontifex auch eine (nicht näher beschriebene) Mitwirkung des Königs und künftigen Kaisers³¹ erwähnt wurde. Natürlich sind derlei aus politischer Erfahrung genährte Überlegungen nirgends explizit aufgezeichnet oder gar überliefert worden, aber die Hochachtung und Dankbarkeit, mit der Humbert, Petrus Damiani und auch Gregor VII. – zum Teil noch nach Jahrzehnten, also in Kenntnis der weiteren Entwicklung – über Heinrich III. schrieben³², macht hinlänglich deutlich, daß sie unbeschadet eines „Priesterbildes“,

²⁷ Laudages Ansicht, man könne nur „mit starken Vorbehalten anerkennen, daß“ Heinrichs III. „gestalterische Tatkraft entscheidend zur weiteren Entwicklung der Kirchenreform beigetragen habe“ (S. 154), weil von ihm nicht „die kanonistische Initiative“ (S. 154) bzw. „die theologische Initiative“ (S. 155) ausgegangen sei, abstrahiert völlig von dem entscheidenden politischen Rückhalt, den der Kaiser den Reformern gab und der sich nach 1047 bekanntlich noch mehrfach bewähren mußte.

²⁸ Vgl. Krause, Papstwahldekret S. 69.

²⁹ Vgl. T. Schmidt, Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit, 1977, S. 73ff.

³⁰ MGH Const. 1 S. 539 Z. 17.

³¹ Da im „Königsparagrafen“ des Papstwahldekrets ausdrücklich vom *future imperator* die Rede ist (MGH Const. 1 S. 540 Z. 4), können die Überlegungen von Laudage S. 214 über eine andere Rechtsgrundlage des Mitspracherechts als das Kaisertum (bzw. das römische Königtum als dessen Vorstufe) auf sich beruhen.

³² Vgl. zu Humbert Tellenbach, *Libertas* S. 226f., zu Damiani F. Dressler, *Petrus Damiani. Leben und Werk*, 1954, S. 93ff., zu Hildebrand-Gregor dessen Äußerungen Reg. I 19, II 13, 44, IV 3, VII 21 (ed. E. Caspar, MGH Epp. sel. 2 S. 32, 145, 180f., 298, 497), ergänzend auch P. G. Schmidt, *Heinrich III. – Das Bild des Herrschers in der Literatur seiner Zeit*, in: DA 39, 1983, S. 582–590. Bei keinem der römischen Reformen finden sich jedenfalls Töne wie bei Wazo oder im Traktat *De ordinando pontifice*.

das alle, auch gekrönte, Laien als minderrangig einschätzte, nicht ohne Sinn waren für den Wert, den weltliches Herrschertum für ihr Reformanliegen gewinnen konnte.

Hier eröffnet sich eine Dimension historischen Verstehens, die sich von einem isolierten ideengeschichtlichen Ansatz her kaum erfassen läßt. Neben der gedanklichen Klarheit und Folgerichtigkeit der Doktrin Humberts gibt es eben den nicht minder eindeutigen Befund, daß sich das Reformpapsttum bis weit in die 1070er Jahre hinein nirgends in quellenmäßig faßbarer Form zu den kirchenpolitischen Schlußfolgerungen bekannt hat, die der Kardinal bereits 1057/58 dem Pergament anvertraut hatte³³. Zur Erklärung dieses Sachverhaltes hat man nicht allein (mit der älteren Forschung) die Auswahl zwischen dem Verdacht taktischer Verschlagenheit der Reformer und dem Vorwurf schwächerer Inkonsequenz; fruchtbarer dürfte die Einsicht sein, daß die säuberliche Scheidung von priesterlicher und laikaler Sphäre, gar von Sacerdotium und Regnum, in jenen Jahren beileibe nicht die einzige Triebfeder des Geschehens bildete, sondern daß daneben weitere Streitfragen und Probleme wie der Antagonismus von Primat und Episkopat, der Kampf gegen Simonie und Klerikerehe oder auch die labilen Machtverhältnisse in Italien und Deutschland wirksam waren und den maßgeblichen Männern in Rom alles andere als einen abrupten Bruch mit dem salischen Königshof nahelegten. Zwar hat es die tatsächlich eingetretene Entwicklung dann als Illusion erwiesen, doch fehlt es noch beim frühen Gregor VII. nicht an klaren Hinweisen darauf, daß er trotz aller aufgekommenen Irritationen³⁴ ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Sohn Heinrichs

³³ Vgl. Schieffer, Investiturverbot S. 44ff., 95ff., 111 u. ö., was mir durch Laudage S. 251ff. in keiner Weise widerlegt zu sein scheint. Als plausible Kombination möchte ich akzeptieren, daß die Enzyklika JL 4501 mit der Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070 in Verbindung stehen könnte (S. 254), doch wird damit daraus noch kein Investiturverbot für Heinrich IV. Festzuhalten ist gegen Laudage S. 252 am Quellenwert von Vita Anselmi c. 2 (MGH SS 12, 13f.), weil es nicht darum geht, ob die berichteten Einzelheiten faktisch zutreffen, sondern daß ein 1086 in Italien schreibender gregorianischer Autor dem Papst Alexander II. († 1073) ohne weiteres unterstellt, den jungen Anselm an den Königshof geschickt zu haben, damit er dort zum Bischof bestellt werde.

³⁴ Dies gilt in erster Linie für Mailand, wo der Streit um die Wiederbesetzung des Erzbischofsstuhls schon seit 1072 grundsätzliche Züge annahm. Daß es sich dabei um eine, wenn auch bedeutende, lokale Sonderentwicklung handelt, geht m. E. schon aus

III. anstrebte und insoweit keine Einschränkung von dessen Handlungsspielraum wünschen konnte³⁵. Erst als der Papst zu Beginn des Jahres 1076 vor der geballten Herausforderung von König und Reichsepiskopat stand, griff er zu Strafmaßnahmen, die kein Zurück mehr erlaubten und zugleich in extremer Zuspitzung seine Prinzipien enthüllen.

Bis es zu diesem offenen Konflikt kam, muß über einen Zeitraum von rund 20 Jahren hin streng geschieden werden zwischen dem, was man in Rom allem Anschein nach grundsätzlich für geboten hielt, und dem, was davon nach außen drang, was in allgemeine rechtliche Normen gegossen oder gar im konkreten Einzelfall gefordert und durchgesetzt wurde. Während sich die „Intentionen“ aus der Exegese theologischer und kanonistischer Traktate ergeben, sind zur Erkenntnis der „Wirkung“ nachprüfbar Textüberlieferungen und die Reaktion Betroffener ausschlaggebend³⁶. Da Heinrich IV. und seine Bischöfe weder Humberts Simonistenbücher noch den *Dictatus papae* je zu Gesicht bekamen, kann man mit diesen Quellen zwar verdeutlichen, warum der spätere Streit so unerbittlich verlief, aber es läßt sich damit nicht das Verhalten des Saliers im entscheidenden Jahr 1075 verständlich machen. Auf den Zusammenhang von „Priesterbild“ und Investiturstreit bezogen, heißt das: Solange vor 1076 kein eindeutiges Investiturverbot (das doch gerade an seiner Resonanz zu erkennen sein müßte) aufgewiesen wird, ist es ziemlich müßig, über einen Bedeutungswandel von *electio canonica* in den Köpfen der Reformier zu raison-

der Art hervor, in der der Fall in den päpstlichen Briefen erörtert wird (ohne jede Generalisierung). Der Versuch von *Laudage* S. 259ff., allein mit Hilfe von Zeugnissen, die sich auf Mailand beziehen, den Bericht Arnulfs über die römische Fastensynode 1075 (*Gesta* 4, 7; *MGH SS* 8, 27) dahingehend auszulegen, daß „die eigenmächtige Besetzung von Bischofssitzen durch den deutschen König... schon 1075 von seiten Gregors VII. grundsätzlich (!) untersagt“ worden sei (S. 262), dürfte daher verfehlt sein, – abgesehen davon, daß eine „eigenmächtige Besetzung“ ohne kanonische Wahl (?) ohnehin nicht zur Debatte stand.

³⁵ Vgl. C. Erdmann, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert*, 1938, S. 240ff.; Schieffer, *Investiturverbot* S. 112f.

³⁶ Vgl. zu dieser Gegenüberstellung *Laudage* S. 16f. u. ö., dessen Zuversicht bei der Rekonstruktion von „Ideen“ ich nicht teilen kann. Wenn der sog. Kanon 6 von 1059 auf der Legatensynode von Vienne und Tours (1060) nur auf Niederkirchen bezogen wurde, so hat das zur Interpretation erheblich mehr Gewicht als die angeblich „dem Synodalschreiben *Vigilantia universalis* zugrunde liegende Idee vom Herrscher als vornehmerm Laien“ (S. 16), die dort nirgends formuliert ist!

nieren, da man jedenfalls am deutschen Hof ohne ein klares Wort aus Rom von der althergebrachten Vereinbarkeit einer kanonischen Wahl mit königlicher Prrogative ausgehen mute³⁷. Wre Heinrich IV. Anfang 1076 von der Sorge getrieben worden, sein Investiturrecht (oder auch das traditionelle Verstndnis von *electio canonica*) gegen ein neues, rmisches „Priesterbild“ verteidigen zu mssen, was htte ihn und seine Parteignger hindern knnen, dies in den gegen Gregor VII. gerichteten Manifesten auch auszusprechen³⁸?

Laudages zusammenfassende Feststellung, „die Frage nach dem Wesen des priesterlichen Amtes“ sei „als das auslsende Moment des Ringens zwischen den beiden hochmittelalterlichen Gewalten“ zu bestimmen (S. 264), ist besonders geeignet, die Eigenart seiner Betrachtungsweise und damit auch die Zielrichtung der hier vorgetragenen Kritik zu verdeutlichen. Richtig ist an dem Satz zweifellos, da ohne die beschriebene geistige Entwicklung, ohne ein neues (und zugleich auch ganz altes) „Priesterbild“ die Konfliktsituation der 1070er Jahre nicht htte entstehen knnen. Sieht man freilich ber diesen pauschalen Eindruck hinaus nher hin, so zeigt sich, da entscheidende Komponenten des reformerischen Klerusideals zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. gar nicht strittig gewesen sind. ber Simonie und Zlibat bestand grundstzliches Einvernehmen³⁹, und Themen wie *vita apostolica*, Sakramententheologie oder Eigenkirchenwesen berhrten die hchste weltliche Gewalt ohnehin kaum. Whrend vom Investiturproblem m. E. gar nicht

³⁷ P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfngen des Investiturstreits*, 1926, hat nachgewiesen, da das (als solches unbestrittene) Postulat der *electio canonica* bis in den Investiturstreit hinein eine magebliche Mitwirkung des Herrschers nicht ausschlo. Ob diese Ansicht im 11. Jh. von Lesern Humberts noch geteilt worden ist, kann man fglich bezweifeln, doch solange sie bestand, geht es nicht an, allgemeine Gebote der kanonischen Wahl (wie in Reims 1049, dazu *Laudage* S. 9, 158f.) als gegen die Herrscherrechte gerichtet zu interpretieren. Es ist auch kaum einleuchtend, da die von Humbert inspirierten Reformen bis 1076 zwischen der blo formalen Investitur und dem eigentlich entscheidenden Nominationsrecht des Knigs unterschieden haben sollen, wie *Laudage* S. 259, 263 u. . meint.

³⁸ Vgl. Schieffer, *Investiturverbot* S. 141f.

³⁹ Das zeigen etwa die Vorgnge in Bamberg und Nrnberg im April 1074 oder die lobenden Worte im Papstbrief an Heinrich IV. vom 20. Juli 1075 (*Reg.* III 3, *MGH Epp.* sel. 2 S. 246); vgl. u. a. Erdmann, *Studien* S. 237ff.; Schieffer, *Investiturverbot* S. 124f. u. .

und von der *electio canonica* nur in Einzelfällen die Rede war⁴⁰, tauchten mit der Reichshoheit über Italien und der päpstlichen Lehnspolitik Reibungsflächen auf⁴¹, die abseits eines spezifischen „Priesterbildes“ lagen. Was die Spannungen seit 1073 wirklich anheizte und schließlich zur Entladung brachte, war der umfassende Gehorsams- und Strafanspruch des Papstes gegenüber den Reichsbischöfen, gegenüber den königlichen Ratgebern und Ende 1075 auch gegenüber Heinrich IV. selbst, womit sich dann das Gewaltenproblem in aller Grundsätzlichkeit stellte. Diese unverkennbare Forcierung des Primatsgedankens durch Gregor VII. kann man mit gewissem Recht aus seinem generellen, vom Weihevorrang bestimmten „Priesterbild“ ableiten (obgleich dabei sicher auch andere Impulse wie der Gedanke der universalen Heilsverantwortung des Petrusnachfolgers mitwirkten), doch müßte dem in einer so weit ins 11. Jahrhundert zurückgreifenden Untersuchung gleich wieder hinzugefügt werden, daß die Steigerung der päpstlichen Autorität eigentlich nicht zu den ursprünglichen Zielen der klerikalen Erneuerungsbewegung gehört, sondern sich erst seit Sutri aus den Umständen ihrer Verwirklichung ergeben hatte... Das Knäuel der Probleme läßt sich eben nicht von einem Faden her auflösen.

⁴⁰ Nämlich in Bezug auf Mailand (s. oben Anm. 34) und im Dezember 1075 auch Fermo und Spoleto in der römischen Kirchenprovinz; zu den Gravamina des letzten Gregor-Briefes an den König (Reg. III 10) vgl. Schieffer, Investiturverbot S. 134ff.

⁴¹ Vgl. E. Müller-Mertens, *Regnum Teutonicum*, 1970, S. 145ff. und demnächst R. Schieffer, Gregor VII. und die Könige Europas (erscheint in *Studi Gregoriani* 13/14).